

**Projektantrag zur Genehmigung  
zum in 2019 eingeleiteten Verfahren  
für neu zu schaffende Kapazität  
an der Grenze zwischen der Russischen  
Föderation und THE**

**16. November 2020**



Dieser Bericht umfasst eine gemeinsame Betrachtung des Bedarfs an neu zu schaffender Kapazität durch die folgenden Unternehmen:

**FLUXYS Deutschland GmbH**

Elisabethstraße 11  
40217 Düsseldorf  
Germany

Tel.: +49 (0)211 420 909-0  
[info.fluxystenp@fluxys.com](mailto:info.fluxystenp@fluxys.com)

**Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Pasteurallee 1  
30655 Hannover  
Deutschland

Tel.: +49 (0) 511 640 607 0  
[webinfo@gasunie.de](mailto:webinfo@gasunie.de)

**GASCADE Gastransport GmbH**

Kölnische Str. 108-112  
34119 Kassel  
Deutschland

Tel.: +49 (0) 561 934-0  
[kontakt@gascade.de](mailto:kontakt@gascade.de)



**NEL Gastransport GmbH**

Kölnische Str. 108-112  
34119 Kassel  
Germany

Tel.: +49 (0)561 934-0  
[kontakt@nel-gastransport.de](mailto:kontakt@nel-gastransport.de)



**ONTRAS Gastransport GmbH**

Maximilianallee 4  
04129 Leipzig  
Germany

Tel.: +49 (0)341 27111-0  
[capacity@ontras.com](mailto:capacity@ontras.com)





## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung .....	5
II.	Genehmigungsinhalte des Projektantrags für neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze RU-THE (Entry THE) .....	6
1.	Informationen zur Ausbauvariante.....	6
2.	Informationen zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen zum konsultierten Projektvorschlag.....	11
3.	Genehmigungsinhalte gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM.....	12
a.	Angebotslevel.....	12
b.	Ergänzende Geschäftsbedingungen.....	14
c.	Vorläufige Zeitplanung .....	14
d.	Definierte Parameter gem. Art. 22 Abs. 1 NC CAM (Art. 28 Abs. 1 lit. d NC CAM).....	16
e.	Abweichender Vermarktungshorizont (Art. 28 Abs. 1 lit. e NC CAM) .....	19
f.	Alternative Zuweisungsmechanismen .....	19
g.	Elemente IND und RP gemäß NC TAR (Art. 28 Abs. 1 lit. g NC CAM).....	20
h.	Wirtschaftlichkeitstest .....	20
III.	Genehmigungsantrag.....	23
IV.	Kontaktdaten .....	24



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausbaumaßnahmen für das Maximalszenario ..... 8

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Allgemeine Fallmatrix der gegenüber einem angefragten Kapazitätsprodukt gleich- oder höherwertigen Produkte ..... 12

Tabelle 2: Übersicht Bestandskapazitätsprodukte im Angebotslevel..... 13

Tabelle 3: Übersicht neu zu schaffende Kapazitätsprodukte im Angebotslevel..... 14

Tabelle 4: Vorläufige Zeitplanung Prozesszyklus Incremental Capacity ..... 15

Tabelle 5: Meilensteine des Umsetzungszeitplans der technischen Maßnahmen..... 16

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Szenariomatrix

Anlage 2: Angebotslevel

Anlage 3: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Anlage 4: Parameter des Wirtschaftlichkeitstests je Szenario



## I. Einleitung

Nach Abschluss der Phase 1 des im Jahr 2019 gemäß Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen; nachfolgend „NC CAM“) eingeleiteten Verfahrens zur Schaffung neuer Kapazitäten an der Marktraumgrenze zwischen dem Trading Hub Europe (THE) und der Russischen Föderation (RU) haben die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) die Planungsphase für die entsprechenden Projekte (Phase 2) gestartet.

Die genannten Anfragen für neu zu schaffende Kapazität beinhalten in Einklang mit Art. 26 Abs. 8 lit. d NC CAM die Anforderung einer kombinierten Betrachtung. In der Planungsphase sind die beteiligten FNB dementsprechend zu dem Entschluss gekommen, die genannten Anfragen für neu zu schaffende Kapazität gemeinsam zu betrachten. Die ermittelten Maßnahmen stehen in Abhängigkeit zueinander, daher ist die Betrachtung von einzelnen Anfragen mit direkt zuordenbaren Maßnahmen nicht möglich und eine gemeinsame Realisierung der Ausbaumaßnahmen sinnvoll. Auf Wunsch der Bundesnetzagentur haben die FNB beim weiteren Vorgehen eine gemeinsame Betrachtung nicht weiterverfolgt. Daher werden für die neu zu schaffende Kapazität an der Grenze zwischen THE und dem TTF und für die neu zu schaffende Kapazität zwischen der Russischen Föderation und dem THE getrennte Projektanträge gestellt. Wie im Bericht zur Marktnachfrageanalyse 2019 (veröffentlicht am 21. Oktober 2019) aufgezeigt wurde, besteht für die Marktraumgrenze RU-THE ein dauerhafter Bedarf an zusätzlicher neuer Kapazität. Die Marktnachfrageberichte auf Basis der eingegangenen Marktnachfragen sind auf der Website des FNB Gas e. V. öffentlich zugänglich.<sup>1</sup> Schlussfolgerung beider Marktnachfrageberichte war es daher, dass die beteiligten FNB ein Projekt zur Schaffung neuer Kapazität starten werden.

Da dieser Projektantrag für die Marktraumgrenze zwischen der Russischen Föderation und dem zukünftigen deutschen Marktgebiet THE erstellt wird, werden im Folgenden alle Maßnahmen beschrieben, welche notwendig sind, um die gemeinsam angefragten Kapazitäten an der Russischen Marktraumgrenze bzw. der Marktraumgrenze zu den Niederlanden zu schaffen. Die Zuteilung der neu zu schaffenden Kapazität an der russischen Marktraumgrenze kann durch einen alternativen Zuweisungsmechanismus abhängig von der Zuteilung der neu zu schaffenden Kapazität zwischen THE und den Niederlanden gemacht werden.

Der vorliegende Projektantrag wird gemeinschaftlich von GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE), ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS), FLUXYS Deutschland GmbH (FLUXYS),

---

<sup>1</sup> Zu finden unter: <https://www.fnb-gas-capacity.de/zyklen/incremental-capacity-zyklus-2019-2021/marktnachfrageberichte/>



NEL Gastransport GmbH (NGT) und Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) gestellt.

## **II. Genehmigungsinhalte des Projektantrags für neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze RU-THE (Entry THE)**

### **1. Informationen zur Ausbauvariante**

Für die Marktraumgrenze RU-THE wurden technische Studien auf der Grundlage der im Bericht zur Marktnachfrageanalyse dargestellten unverbindlichen Anfragen durchgeführt. Am Entry RU wurde neu zu schaffende Entry-Kapazität i. H. v. 7,8 GW als frei zuordenbare Kapazität (FZK) und i. H. v. 4,1 GW als DZK mit Zuordnungsaufgabe Exit Niederlande angefragt.

Die Anfrage für neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze zur Russischen Föderation wurde gemeinsam mit einer Anfrage für neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze zu den Niederlanden gestellt: Am Exit Richtung TTF wurden 10,7 GW zusätzliche Kapazität angefragt. Die neu zu schaffenden Exit-Kapazitäten sollen als dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK) mit Zuordnungsaufgabe Entry Russland (nachfolgend „Entry RU“) und Entry Mallnow (Polen TGPS-System) angeboten werden. Für die Bereitstellung der neu zu schaffenden Kapazität am Marktgebietsübergang zur Russischen Föderation und in Richtung der Niederlande wurde ein Projekt entwickelt. Die Marktraumgrenzen werden jedoch in zwei separaten Projektanträgen beantragt.

Alle Anfragen wurden vom Gaswirtschaftsjahr (GWJ) 2025/2026 bis einschließlich GWJ 2039/2040 gestellt. Die Realisierung der neu zu schaffenden Kapazität verursacht einen umfangreichen Ausbaubedarf. Daher ist die Bereitstellung der Kapazität erst ab dem GWJ 2027/2028 möglich.

Insgesamt wurden in den technischen Studien des vorliegenden Zyklus für neu zu schaffende Kapazität 47 Szenarien betrachtet, denen jeweils eine andere Kombination unverbindlich angefragter Kapazitäten zugrunde liegt. Die Ausbaumaßnahmen wurden unter der Prämisse entwickelt, dass alle unverbindlich angefragten Kapazitäten gebucht werden und der Wirtschaftlichkeitstest erfolgreich durchgeführt wird. Im vorliegenden Dokument werden nur die Maßnahmen dieses Maximalszenarios textlich beschrieben, die durch die oben aufgeführten angefragten Kapazitäten mitverursacht werden. Sämtliche Ausbaumaßnahmen des Maximalszenarios sind Abbildung 1 zu entnehmen. Eine detaillierte Kostenaufschlüsselung findet an dieser Stelle nicht statt. Die Basis der aufgeführten



Ausbaumaßnahmen ist grundsätzlich die im Netzentwicklungsplan Gas (NEP) enthaltene Infrastruktur inklusive der Netzausbaumaßnahmen, die aus der Modellierungsvariante mit der Bezeichnung „Basisvariante“ resultieren. Bei den Investitionskosten handelt es sich um initiale Schätzungen. Zusätzlich zu den Kosten der Investitionen fallen u. a. notwendige Betriebskosten für Treibgas an, um die Verdichter zu betreiben. Die jährlichen Kosten werden im Folgenden für das Maximalszenario angegeben. In diesen Kosten sind neben dem Commodity-Preis auch Erdgassteuer sowie die CO<sub>2</sub>-Kosten enthalten.

## Incremental Capacity Zyklus 2019-2021 – Ausbau

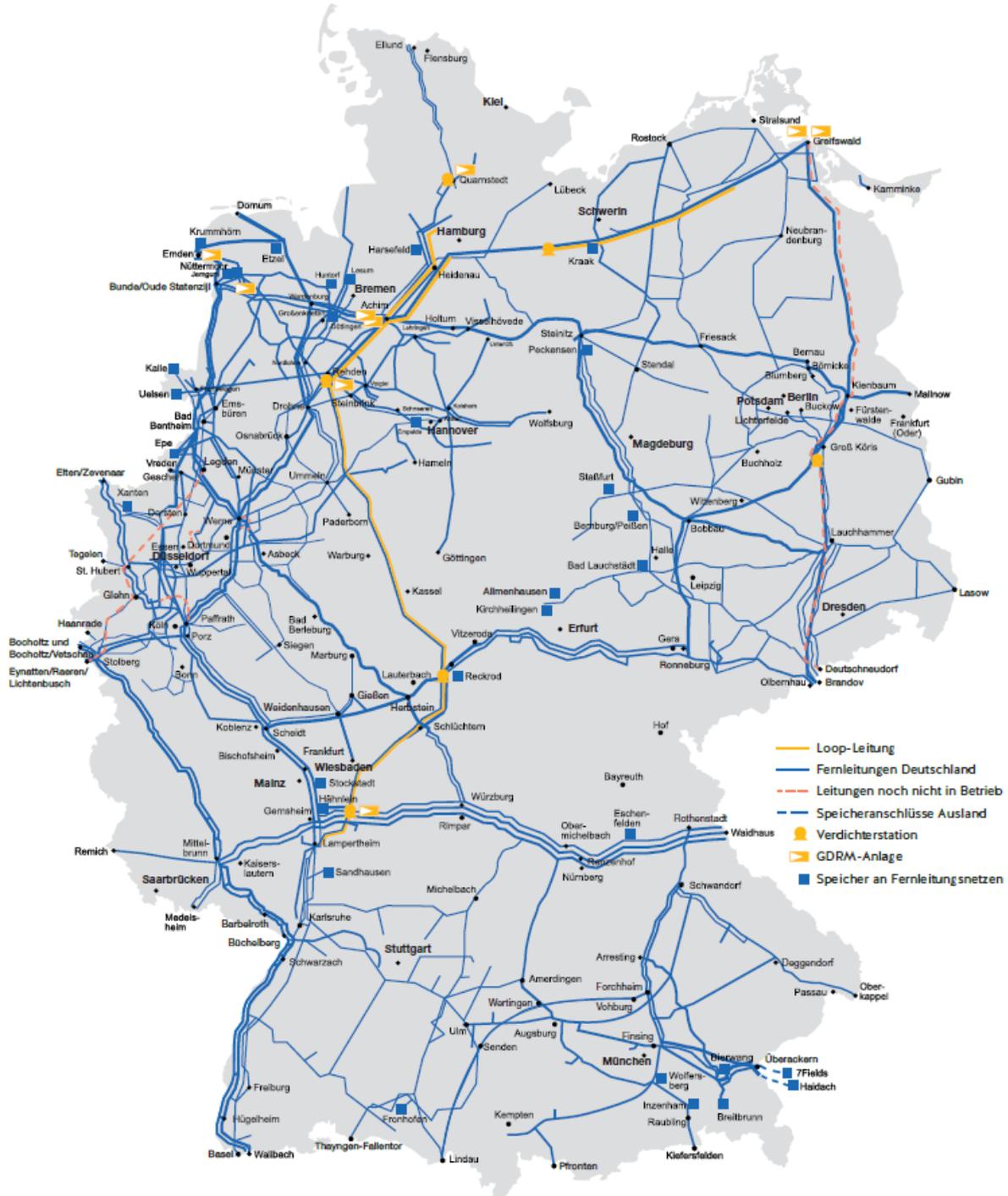


Abbildung 1: Ausbaumaßnahmen für das Maximalszenario

Für das hier betrachtete Szenario sind die untenstehenden Maßnahmen notwendig. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb dieses Szenarios die beiden getrennten Projektvorschläge an der



russischen bzw. der niederländischen Marktraumgrenze existieren, welche aber zusammen betrachtet werden, da sie gemeinsam angefragt worden sind:

Die Anlandestation Greifswald und die Erdgasempfangsstation Lubmin II sind jeweils zu erweitern. Die Maßnahmen sind bereits im NEP enthalten (GDRM-Anlage Anlandestation Greifswald – Anlagenerweiterung 3, ID-Nr. 632-01; GDRM-Anlage Lubmin 2, ID-Nr. 631-01). In Summe ergeben sich hier somit keine zusätzlichen Investitionen.

Auf der Ferngasleitung NEL sind östlich der Absperrstation Achim die folgenden Maßnahmen notwendig: Eine Verdichterstation mit einer Verdichterleistung von ca. 75 MW. Diese ist bereits mit einer Verdichterleistung von 50 MW im NEP enthalten (VDS NEL (Mitte), ID-Nr. 633-01). Die zusätzlichen Investitionen betragen ca. 63 Mio. Euro. Östlich der Verdichterstation ist eine Loop-Leitung mit einer Länge von ca. 85 km in DN 1400 zu errichten. Die Investitionen betragen ca. 360 Mio. Euro. Westlich der Verdichterstation ist eine Loop-Leitung mit einer Länge von ca. 72 km in DN 1400 zu errichten, die an der Absperrstation Achim endet. Die Investitionen betragen ca. 242 Mio. Euro. In Summe betragen die zusätzlichen Investitionen auf diesem Leitungsabschnitt ca. 665 Mio. Euro. Die jährlichen Kosten für Treibgas liegen für diesen Abschnitt bei ca. 19,6 Mio. Euro.

Alternativ wurde eine Variante mit zwei Verdichterstationen geprüft: Eine Station mit ca. 99 MW, von denen bereits eine Verdichterleistung von 50 MW im NEP enthalten ist (VDS NEL (Mitte), ID-Nr. 633-01), und eine weitere Station mit 99 MW in der Nähe von Buchholz. Die zusätzlichen Investitionen für diese Variante lägen bei ca. 547 Mio. Euro gegenüber dem NEP. Die jährlichen Betriebskosten lägen dabei bei max. ca. 87 Mio. Euro. Diese Variante wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt. Die FNB behalten sich vor bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen im Rahmen der Erstellung des NEP Gas 2022-2032 auf diese Variante zurückzukommen.

Auf der Ferngasleitung NEL ist westlich der Absperrstation Achim die folgende Maßnahme notwendig: Es ist eine Loop-Leitung mit einer Länge von ca. 67 km in DN 1400 zu errichten. Von dieser sind bereits 52 km in DN 1400 im NEP enthalten (Leitung NEL West, ID-Nr. 634-01). Die zusätzlichen Investitionen betragen ca. 118 Mio. Euro. In Summe betragen die zusätzlichen Investitionen auf diesem Leitungsabschnitt ca. 118 Mio. Euro.

Im westlichen Teil des Netzes der GUD sind folgende Ausbaumaßnahmen notwendig: Die GDRM-Anlage Achim muss erweitert werden. Die Erweiterung ist bereits im NEP 2020 enthalten (GDRM-Anlage Achim, ID-Nr. 639-01). Die GDRM-Anlage Embsen muss ebenfalls erweitert werden. Die Erweiterung ist bereits im NEP 2020 enthalten (GDRM-Anlage Embsen, ID-Nr. 635-01). Die GDRM-Anlage in Folmhusen muss außerdem erweitert werden. Die Erweiterung ist bereits im NEP 2020 enthalten (Erweiterung GDRM-Anlage Folmhusen, ID-Nr.



504-02b). Zusätzlich muss die im NEP 2018 bestätigte Übergabestation zwischen dem Netz der GUD und dem Netz der GTS erweitert werden. Diese ist bereits im NEP 2020 enthalten (GDRM-Anlage Emden, ID-Nr. 504-02c). Wie in Abschnitt h ausgeführt wird, ist die Bestätigung dieser Maßnahmen im NEP 2020 noch offen. Sie sind deshalb in Abbildung 1 enthalten. Falls keine Bestätigung der Maßnahmen im NEP 2020 erfolgen sollte, betrügen die zusätzlichen Investitionen auf diesem Leitungsabschnitt ca. 26,8 Mio. Euro.

Auf der Ferngasleitung MIDAL sind folgende Ausbaumaßnahmen notwendig: Die Verdichterstation Rehden muss um eine Verdichterleistung von ca. 48 MW erweitert werden. Die Investitionen betragen ca. 250 Mio. Euro. In Rehden ist zusätzlich eine GDRM-Anlage mit einer Anlagenleistung von 2,2 Mio. Nm<sup>3</sup>/h zu errichten. Die Investitionen betragen ca. 17 Mio. Euro. Von Rehden bis Reckrod ist eine Loop-Leitung mit einer Länge von ca. 260 km in DN 1400 zu errichten. Von dieser sind bereits 61 km im NEP enthalten (Leitung MIDAL Mitte Nord, ID-Nr. 627-01; Leitung MIDAL Mitte Süd, ID-Nr. 628-01). Die zusätzlichen Investitionen betragen ca. 905 Mio. Euro. In der Nähe von Reckrod ist eine Verdichterstation mit einer Verdichterleistung von 84 MW zu errichten. Diese ist bereits mit einer Verdichterleistung von 36 MW im NEP enthalten (VDS Reckrod, ID-Nr. 629-01). Die zusätzlichen Investitionen betragen ca. 150 Mio. Euro. Von Reckrod bis Lampertheim ist eine Loop-Leitung mit einer Länge von ca. 200 km in DN 1400 zu errichten. Von dieser sind bereits 115 km in DN 1000 im NEP enthalten (Leitung Wirtheim-Lampertheim, ID-Nr. 609-01). Die zusätzlichen Investitionen betragen ca. 535 Mio. Euro. In der Nähe von Herchenrode ist eine Verdichterstation mit einer Verdichterleistung von ca. 46 MW zu errichten. Die Investitionen betragen ca. 1.800 Mio. Euro. Zusätzlich ist in Herchenrode eine GDRM-Anlage mit einer Anlagenleistung von ca. 4 Mio. Nm<sup>3</sup>/h zu errichten. Die Investitionen betragen ca. 31 Mio. Euro. In Summe betragen die zusätzlichen Investitionen auf diesem Leitungsabschnitt ca. 2.063 Mio. Euro. Die jährlichen Kosten für Treibgas liegen für diesen Abschnitt bei ca. 33 Mio. Euro.

Durch die Vielzahl an unverbindlichen Anfragen nach neu zu schaffender Kapazität ergeben sich je nach Buchungsverhalten in den Jahresauktionen Wechselwirkungen in Bezug auf die allokierten Projektkosten. Je nach der zusätzlich bereitzustellenden Leistung auf einem Netzabschnitt können sich Synergien oder Dyssynergien ergeben. Synergien entstehen dabei im Wesentlichen durch Skaleneffekte. Je größer bspw. der Normdurchmesser einer Loop-Leitung gewählt wird, desto geringer werden in der Regel bei gleicher relativer Auslastung die spezifischen Transportkosten. Dyssynergien entstehen hauptsächlich durch Sprunginvestitionen, z. B. wenn erst die kombinierten zusätzlichen Leistungsbedarfe mehrerer Anfragen bspw. einen Dimensionierungssprung bei einer Leitungsmaßnahme auslösen. Die Kostenallokation je Ausbaumaßnahme erfolgt geschlüsselt nach der bereitgestellten Leistung.



Die Abhängigkeiten der Projekte werden in Anlage 1 zu diesem Konsultationsdokument aufgezeigt.

Die den verbindlich abgegebenen Buchungen gegenüberzustellenden Kosten werden daher erst nach der Durchführung der Jahresauktionen 2021 und des alternativen Zuweisungsmechanismus final bekannt sein.

## **2. Informationen zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen zum konsultierten Projektvorschlag**

Im Rahmen der Konsultationsfrist wurde eine Stellungnahme abgegeben. Inhaltlich wurde die Frage nach der Zuordenbarkeit der Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten zu den jeweiligen Anfragen nach neu zu schaffender Kapazität thematisiert. Im Rahmen der technischen Studien wurde festgestellt, dass die Einzelbetrachtung einer Anfrage nicht alle möglichen Szenarien abbildet. Die eintretenden Szenarien sind davon abhängig, welche Projekte für neu zu schaffende Kapazität durch Bestehen des Wirtschaftlichkeitstest an anderen Grenzen erfolgreich sind. Um einen effizienten Netzausbau sicherzustellen, wurden alle Kombinationen zwischen den einzelnen Anfragen abgebildet. Auf diese Weise werden jedem Szenario individuelle Maßnahmen und somit auch Kosten zugeteilt. Die Kosten werden wiederum den einzelnen Nachfragen nach neu zu schaffender Kapazität anteilig zugeordnet. Weitere Informationen hierzu sind in Abschnitt h. Wirtschaftlichkeitstest zu finden.

In der Anlage 1 ist eine Übersicht aller Szenarien zu finden. Die Sortierung der Szenarien erfolgt aufsteigend von Szenarien, an denen nur eine Marktraumgrenze betroffen ist zu den Szenarien, an denen alle Marktraumgrenzen betroffen sind. In der Anlage 4 sind die Szenarien aufgelistet, welche für die Anfrage relevant sind. Die Kosten, die der Anfrage für das betreffende Szenario zugeordnet werden, sind von der Erhöhung der Erlöobergrenze ableitbar. Die Höhe der Erhöhung der Erlöobergrenze und damit die zuordenbaren Kosten sinken mit der Höhe der betrachteten Szenarien. Der Grund hierfür ist in den Synergieeffekten zu finden, welche durch die gemeinsame Nutzung von Maßnahmen erfolgt.

Des Weiteren wurde die Frage nach einem Angebot möglicher unterschiedlicher Angebotslevel gestellt. Durch die Vielzahl der eintretenden Szenarien ist ein breites Spektrum an Infrastrukturmaßnahmen und den damit verbundenen Kosten abgebildet. Die Erstellung von zusätzlichen Angebotsleveln wäre somit willkürlich gewesen. Auch wäre mit Unsicherheit behaftet, ob diese den konkret angefragten Bedarf nach neu zu schaffender Kapazität entsprechen würden.



### 3. Genehmigungsinhalte gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM

#### a. Angebotslevel

Im Wirtschaftlichkeitstest gem. Art. 22 NC CAM wird für ein Angebotslevel geprüft, ob der Barwert der Gesamterlöse durch Buchungen neu zu schaffender Kapazität in der Vermarktung im Juli 2021 („Erlöse“) mindestens dem Produkt des f-Faktors mit dem Barwert der mit dem Angebotslevel korrespondierenden geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse der FNB („Kosten“) entspricht. Im vorliegenden Prozess gibt es je Projektvorschlag ein Angebotslevel und somit keine miteinander konkurrierenden Angebotslevel.

#### *Produktgestaltung*

Ein Angebotslevel bezieht sich gem. Art. 3 Nr. 5 NC CAM auf den Betrag der vorhandenen und der neu zu schaffenden Kapazität. I. V. m. Art. 29 Abs. 1 NC CAM muss ein Angebotslevel ggf. mehrere gebündelte Standardkapazitätsprodukte enthalten (bspw. bei mehreren relevanten Kopplungspunkten (nachfolgend „Interconnection Point“ bzw. „IP“) zwischen den Marktgebieten). Die angebotenen Standardkapazitätsprodukte an der russischen Marktraumgrenze werden jedoch ungebündelt vermarktet, da es auf der Gegenseite der IPs keine bündelungsfähigen Produkte gibt. Die relevanten Kapazitäten werden im Mai 2021 als Standardkapazitätsprodukte je GWJ, IP und FNB auf der Webseite [www.fnb-gas-capacity.de](http://www.fnb-gas-capacity.de) veröffentlicht. Das Angebotslevel umfasst alle neu zu schaffenden Kapazitätsprodukte sowie die vorhandenen Kapazitätsprodukte, die als Voraussetzung zur Initiierung des Wirtschaftlichkeitstests vollständig ausgebucht werden müssen.

Potenziell gleichwertige vorhandene Kapazitätsprodukte können Tabelle 1 entnommen werden. Die Höhe ihrer Berücksichtigung wird im Abschnitt „Konkrete Angebotslevel“ detaillierter beschrieben.

Fall	Angefragtes, neu zu schaffendes Kapazitätsprodukt	Potenziell gleich- oder höherwertige Produkte (am angefragten IP/Marktgebietsgrenze)
1	FZK	➤FZK
2	DZK mit Zuordnung zu bestimmten IP/Marktgebietsgrenzen	➤FZK ➤DZK mit Zuordnung zu mindestens den angefragten IP/Marktgebietsgrenzen

Tabelle 1: Allgemeine Fallmatrix der gegenüber einem angefragten Kapazitätsprodukt gleich- oder höherwertigen Produkte

#### *Vermarktungshorizont*

Gem. Art. 11 Abs. 3 S. 2 NC CAM können Angebotslevel die neu zu schaffende Kapazität beinhalten, für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach dem prognostizierten Beginn der



betrieblichen Nutzung der neuen Kapazitätsprodukte angeboten und gebucht werden. Hier entspricht dies dem Zeitraum von GWJ 2027/2028 bis einschließlich GWJ 2041/2042.

Im Rahmen des alternativen Zuweisungsmechanismus können Kapazitätsprodukte gem. Art. 30 Abs. 1 NC CAM für weitere 5 Jahre vermarktet werden. Davon machen die FNB keinen Gebrauch.

### *Zuweisungsmethodik bei Bestandsprodukten*

In der Vermarktung der Jahreskapazitäten im Jahr 2021 planen die betroffenen FNB die vorhandene Kapazität sowie Angebotslevel inklusive neu zu schaffender Kapazität anzubieten. Die Kapazitätsprodukte der Angebotslevel sowie der regulären Auktionen der Bestandskapazitäten sind separat zu buchen. Dabei müssen die Transportkunden beachten, dass für Kapazitätsprodukte, die in einem Angebotslevel als auch in den regulären Auktionen enthalten sind, ggf. in mehreren Auktionen Angebote platziert werden müssen.

### *Betrag der anzubietenden Kapazität*

Die Berechnung der Höhe der anzubietenden Kapazitäten je Produkt wird gem. Art. 11 Abs. 6 NC CAM durchgeführt. Die Reservierungsquote von 20 % für bestehende sowie für neu zu schaffende Kapazitäten gemäß Art. 8 Abs. 8 NC CAM sowie Festlegung der BNetzA BK7-15-001 (nachfolgend „KARLA Gas“) wird berücksichtigt.

### *Konkrete Angebotslevel*

Das Angebotslevel 1 ist der Anlage 2 zu entnehmen. Der Wirtschaftlichkeitstest wird bestanden, wenn 100 % der angebotenen Kapazitäten verbindlich gebucht werden. Das Angebotslevel umfasst folgende Produkte:

Bestandskapazitätsprodukte		
FNB/IP	Greifswald Entry	Lubmin II Entry
<b>FluxysD</b>	1. DZK 1 (u.a. mit Zuordnung TTF) 2. DZK 2 (mit Zuordnung TTF)	1. DZK 1 (mit Zuordnung TTF) 2. DZK 2 (u.a. mit Zuordnung TTF)
<b>GASCADE</b>	./.	FZK
<b>GUD</b>	FZK	1. DZK 1 (mit Zuordnung TTF) 2. DZK 2 (u.a. mit Zuordnung TTF)
<b>NGT</b>	DZK (u. a. mit Zuordnung TTF)	./.
<b>ONTRAS</b>	./.	1. DZK 1 (mit Zuordnung TTF) 2. DZK 2 (u.a. mit Zuordnung TTF)

Tabelle 2: Übersicht Bestandskapazitätsprodukte im Angebotslevel

Neue Kapazitätsprodukte		
FNB/IP	Greifswald Entry	Lubmin II Entry
<b>FluxysD</b>	1. DZK 3 (mit Zuordnung TTF) 2. FZK	1. DZK 6 (mit Zuordnung TTF) 2. FZK
<b>GASCADE</b>	./.	1. DZK 6 (mit Zuordnung TTF) 2. FZK
<b>GUD</b>	1. DZK (mit Zuordnung TTF) 2. FZK	1. DZK 6 (mit Zuordnung TTF) 2. FZK
<b>NGT</b>	1. DZK 1 (mit Zuordnung TTF) 2. FZK	./.
<b>ONTRAS</b>	./.	1. DZK 6 (mit Zuordnung TTF) 2. FZK

Tabelle 3: Übersicht neu zu schaffende Kapazitätsprodukte im Angebotslevel

Bestandskapazitäten an den IPs Greifswald und Lubmin II sind dabei nur in relevanter Höhe berücksichtigt. DZK-Produkte ohne Zuordnung in Richtung TTF entfallen dementsprechend. Potenziell gleichwertige DZK-Produkte, die eine Zuordnung in Richtung TTF aufweisen, können außerdem nur in der Höhe gebucht werden, die über die bestehenden Ausspeisekapazitäten in Richtung TTF abtransportierbar sind. Eine nach freier Kapazität je Produkt aufgeschlüsselte Aufteilung dieser Bestandsbuchungen wird für jedes GWJ vorgegeben.

## b. Ergänzende Geschäftsbedingungen

Ein Entwurf der Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) ist diesem Konsultationsdokument als Anlage 3 beigelegt.

## c. Vorläufige Zeitplanung

Die oben beschriebenen Projekte werden nach Abschluss der Jahresauktionen im Juli 2021 eingeleitet. Betriebsbereitschaft aller technischen Maßnahmen ist für den 1. Oktober 2027 vorgesehen – unter der Prämisse, dass die im Anschluss an die Auktionen durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgreich ist.

Das weitere Verfahren im Rahmen des laufenden Prozesszyklus stellt sich wie folgt dar:

Start	Ende	Beschreibung
15.09.2020		Veröffentlichung der Konsultationsdokumente
15.09.2020	15.10.2020	Öffentliche Konsultation
15.10.2020	16.11.2020	Planung der Angebotslevel durch die FNB in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden
16.11.2020		Abgabe des Projektvorschlags an die nationale Regulierungsbehörde
16.11.2020	06.04.2021	Bearbeitung des Projektvorschlags durch die nationale Regulierungsbehörde
07.04.2021		Genehmigung und Veröffentlichung der notwendigen Parameter durch die nationalen Regulierungsbehörden gemäß Art. 28 Abs. 1 NC CAM
08.04.2021	04.05.2021	Anpassung der Angebotslevel durch die FNB an die Vorgaben der Regulierungsbehörden
05.05.2021		Veröffentlichung der genehmigten Parameter und der Kapazitätsprodukte für die neu zu schaffenden Kapazitäten
05.07.2021		Jahresauktion. Unmittelbar nach Abschluss der Jahresauktion erfolgt die Wirtschaftlichkeitsprüfung

**Tabelle 4: Vorläufige Zeitplanung Prozesszyklus Incremental Capacity**

Die genannten Termine sind vorläufig und können daher noch Änderungen unterliegen.

Bei einem positiven Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden die zugeteilten Kapazitäten im Nachgang in den Prozess zur Erstellung des deutschen Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 einfließen und im Szenariorahmen sowie bei der (nationalen) Modellierung berücksichtigt. Die Meilensteine sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Projektschritte	Jahre der Abschlüsse der Projektschritte der Maßnahmen
Projektidee	2021
Grundlagenermittlung/Machbarkeitsprüfung	2021-2022
Entwurfsplanung	2022-2023
Vorbereitung Raumordnungsverfahren	2022
Durchführung Raumordnungsverfahren	2023-2024
Vorbereitung BImSchG	2023
Grundstückserwerb	2025
Vorbereitung Planfeststellungsverfahren	2023
Durchführung Planfeststellungsverfahren	2024-2025
Durchführung BImSchG	2024-2025
Wegerechtserwerb	2025-2026
Baugenehmigungsverfahren	2025
Material- und Leistungsbeschaffung	2023-2026
Bauvorbereitung und Baubeginn	2025-2026
Montage/Bau	2025-2027
Inbetriebnahme	2027
Projektabschluss/Fertigstellung	2028

Tabelle 5: Meilensteine des Umsetzungszeitplans der technischen Maßnahmen

#### **d. Definierte Parameter gem. Art. 22 Abs. 1 NC CAM (Art. 28 Abs. 1 lit. d NC CAM)**

##### *Geschätzter Referenzpreis gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. i NC CAM*

Die aktuelle Prognose des Referenzpreises ist der im Entwurf der BNetzA-Entscheidung REGENT 2021 veröffentlichte Referenzpreis für frei zuordenbare Kapazitäten des Marktgebiets THE für das Jahr 2023 in Höhe von 3,73 Euro/(kWh/h)/Jahr. Dieser Referenzpreis wird lediglich für den Wirtschaftlichkeitstest herangezogen und wird kein Vertragsbestandteil.

Bei den angefragten Kapazitäten handelt es sich sowohl um FZK als auch um DZK Produkte. DZK Kapazität wird mit 10 % im Vergleich zum Tarif für FZK Produkte rabattiert. Es ergibt sich somit ein Preis für neu zu schaffende Kapazität i. H. v. 3,36 Euro/(kWh/h)/Jahr.



### *Auktionsaufschlag gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM*

Bei der Versteigerung neu zu schaffender Kapazitäten gem. Art. 29 Abs. 1 NC CAM findet der Algorithmus für mehrstufige aufsteigende Preisauktionen gem. Art. 17 NC CAM Anwendung. Aus diesem ergibt sich ggf. ein Auktionsaufschlag. Dieser ist erst nach den Jahresauktionen 2021 bekannt. Aus diesem Grund wurde er nicht bei der Berechnung des f-Faktors berücksichtigt, muss aber gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM in die Wirtschaftlichkeitsprüfung eingehen.

### *Barwert der geschätzten Erhöhung der Erlösobergrenze (EOG). Art. 22 Abs. 1 lit. b NC CAM*

Der Barwert der geschätzten Erhöhung der EOG hängt von der Höhe und der zeitlichen Verteilung der Kosten ab, die dem Projekt zugeteilt werden. Die Kosten sind von den anderen Projekten für neu zu schaffende Kapazität abhängig. Der Barwert der geschätzten Erhöhung der EOG ist in der Anlage 4 dargestellt.

### *Obligatorischer Mindestaufschlag gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. ii NC CAM*

Analog zum f-Faktor und zum Barwert der geschätzten Erhöhung der EOG ist auch der obligatorische Mindestaufschlag abhängig davon, welche Maßnahmen durch die Vermarktung von neu zu schaffender Kapazität am 05.07.2021 notwendig werden. Welcher obligatorische Mindestaufschlag für das entsprechende Buchungsszenario angewendet werden soll ergibt sich aus der Anlage 4. Sein Betrag ist in jedem Szenario so bemessen, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung nur bei einer vollen Buchung der im Angebotslevel enthaltenen Kapazität bestanden werden kann.

### *f-Faktor gem. Art. 22 Abs. 1 lit. c NC CAM*

Gemäß Art. 27 Abs. 3 NC CAM umfasst die Konsultation unter anderem die Angaben zum Umfang der Nutzerzusagen, ausgedrückt als eine Schätzung des gemäß Art. 23 angewandten f-Faktors, der nach der Konsultation von den FNB vorgeschlagen und anschließend von den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden genehmigt wird.

Der f-Faktor wird für jedes Angebotslevel von den nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte festgelegt (Art. 23 Abs. 1 NC CAM):

- a) die Menge an technischer Kapazität, die gemäß Art. 8 Abs. 8 und 9 NC CAM zurückgehalten wird;
- b) die positiven externen Effekte des Projekts für neu zu schaffende Kapazität auf den Markt oder das Fernleitungsnetz oder beides;
- c) die Laufzeit der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für die angefragte Kapazität im Vergleich zu der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlage;



- d) das voraussichtliche Fortbestehen der Nachfrage nach der Kapazität, die durch das Projekt für neu zu schaffende Kapazität geschaffen wird, nach dem Ende des bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung zugrunde gelegten Zeithorizonts.

Das BNetzA-Tool enthält mathematische Auswertungen zur Bestimmung des f-Faktors. Der f-Faktor ergibt sich dabei aus dem Verhältnis des Barwerts der verbindlichen Zusagen von Netznutzern zur Kontrahierung von Kapazitäten über den Zeithorizont der ersten Jahresauktion, in der die jeweils neu zu schaffenden Kapazitäten angeboten wurden, gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM zum Barwert aller erwarteten Zusagen von Netznutzern zur Kontrahierung der jeweiligen Kapazitäten.

Im BNetzA-Tool wird als geschätzter Referenzpreis gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. i NC CAM der aktuellste derzeit bekannte Referenzpreis angesetzt und bis zum jeweiligen Jahr fortgeschrieben. Da bei der Ermittlung der Erhöhung der Erlösobergrenze des jeweiligen FNB durch die im jeweiligen Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazitäten die Inflation nicht berücksichtigt wird, wurde der Inflationsindex für die Referenzpreise ebenfalls mit 0 % angesetzt.

Für die Zwecke der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Art. 23 NC CAM wurde angenommen, dass die Bestandkapazitäten innerhalb des Angebotslevels in der initialen Vermarktung, in der die jeweils neu zu schaffende Kapazität angeboten wurde, komplett ausgebucht wird. Die Annahmen in Bezug auf die Buchung der neuen Kapazitäten sind nachfolgend erläutert.

Die vorgeschlagenen f-Faktoren wurden wie folgt ermittelt:

- a) Nach Art. 8 Abs. 8 NC CAM sowie gemäß KARLA Gas wird technisch verfügbare Kapazität in Höhe von 20 % bezogen auf die im jeweiligen Angebotslevel enthaltene neu zu schaffende technische Kapazität zurückgehalten. Es wird hier davon ausgegangen, dass die zurückgehaltenen Kapazitäten im Rahmen der Vermarktung der Kapazitäten in den Folgejahren entsprechend voll genutzt und demnach auch gebucht werden.
- b) Weitere positive externe Effekte wurden nicht untersucht.
- c) Gemäß Artikel 11 Abs. 3 NC CAM können Angebotslevel für neu zu schaffende Kapazitäten im Rahmen der Jahresauktionen für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren ab Beginn der betrieblichen Nutzung angeboten werden.

Für den Zeitraum vom GWJ 2027/2028 bis einschließlich GWJ 2041/2042 wurde angenommen, dass die in der Jahresauktion 2021 angebotenen neu zu schaffenden Kapazitäten vollständig ausgebucht werden.



Der Beginn der betrieblichen Nutzung ist für das GWJ 2027/2028 vorgesehen. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlagen wurde entsprechend der regulatorischen Abschreibungsdauern angesetzt. Die beschriebenen Investitionen beziehen sich sowohl auf Verdichterstationen als auch auf den Pipelinebau. In der Folge wird von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von 45 Jahren für Pipelines gemäß GasNEV ausgegangen. Der Beginn der betrieblichen Nutzung ist für 2027 vorgesehen, das Ende der betrieblichen Nutzung wird vorerst für das GWJ 2071/72 angenommen.

Die Gasinfrastruktur wird auch im zukünftigen Energiemarkt von hoher Bedeutung sein. Hierbei gehen die FNB von einer Nachnutzung der Infrastruktur durch Wasserstoff aus. Durch den Transport von Wasserstoff ist von einem geringeren Transportpotential auszugehen. In der Folge wird für den Zeitraum vom GWJ 2053/2054 bis einschließlich GWJ 2071/2072 eine Nutzung der Infrastruktur von 65% unterstellt.

Das maßgebliche Jahr für die Bestimmung des Zeithorizonts der wirtschaftlichen Nutzungsdauer und der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist 2072. Für den Zeitraum ab 2072 wurden keine Buchungen berücksichtigt.

Der vorgeschlagene f-Faktor richtet sich nach dem eingetretenen Buchungsszenario und ist in der Anlage 4 enthalten.

#### **e. Abweichender Vermarktungshorizont (Art. 28 Abs. 1 lit. e NC CAM)**

Ein abweichender Vermarktungshorizont wird nicht angewendet.

#### **f. Alternative Zuweisungsmechanismen**

Der alternative Zuweisungsmechanismus soll für die Bereitstellung der neu zu schaffenden Kapazität am Marktgebietsübergang THE-RU genutzt werden, um den Abhängigkeiten der Ausbaumaßnahmen zu den neu zu schaffenden Kapazitäten am Marktgebietsübergang TTF-THE Rechnung zu tragen. Die Voraussetzung, dass ein alternativer Zuweisungsmechanismus angewendet werden kann, sind gegeben: Es sind mehrere Entry-Exit-Systeme betroffen und es werden Gebote mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr nachgefragt. Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass die mehrstufige aufsteigende Preisauktion nicht geeignet ist. Erstens wurden die hier behandelten Anfragen nach neu zu schaffender Kapazität in Einklang mit Art. 26 Abs. 8 lit. d NC CAM an die Bedingung geknüpft, dass sie im weiteren Prozessverlauf gemeinsam betrachtet werden. Im Gegensatz zu unabhängigen mehrstufigen aufsteigenden Preisauktionen können durch den alternativen Zuweisungsmechanismus Zusagen, die Zusagen an anderen Kopplungspunkten miteinander verbinden, gemacht werden (vgl. Art. 30 Abs. 3 lit. a NC CAM). Zweitens sind die einspeiseseitigen und ausspeiseseitigen Maßnahmen eng miteinander verknüpft, sodass eine Zuweisung einzelner



Ausbaumaßnahmen auf einzelne IP willkürlich wäre. Dem Wesen der angefragten Kapazität kann deshalb nur durch eine abhängige Wirtschaftlichkeitsprüfung gerecht werden. Drittens geht aus der Anfrage hervor, dass nur eine verbundene Zuweisung an beiden Grenzen in voller Höhe gewünscht ist. Dies wäre durch eine unabhängige mehrstufig aufsteigende Preisauktionen gefährdet. Viertens wurden während und nach dem Nachfragezeitraum für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 26 NC CAM keine weiteren Nachfragen von Dritten vorgebracht, so dass die volle Zuteilung der neu zu schaffenden Kapazität zu einem Transportkunden angemessen erscheint sowie diskriminierungsfrei und transparent ist. Im Rahmen des Angebots neu zu schaffender Kapazität wird das Standardverfahren der Kapazitätszuweisung etwas modifiziert. Die Modifikation des Zuweisungsmechanismus bezieht sich auf die Unabhängigkeit der Vermarktung der einzelnen Angebotslevels für neu zu schaffende Kapazität. Die FNB planen zu beantragen, dass die Zuweisung der neu zu schaffenden Kapazitäten an der Grenze THE-RU von der Zuweisung der neu zu schaffenden Kapazitäten an der Grenze zwischen THE-TTF abhängig ist. Das Vorgehen hierfür ist in den ergänzenden Geschäftsbedingungen, welche sich im Anhang 3 befinden, erklärt.

### **g. Elemente IND und RP gemäß NC TAR (Art. 28 Abs. 1 lit. g NC CAM)**

Im Rahmen des aktuellen Zyklus für neu zu schaffende Kapazität wird kein Festpreisansatz verfolgt. Die Elemente IND und RP gem. Art. 24 lit. b NC TAR sind hier dementsprechend nicht zu beschreiben.

### **h. Wirtschaftlichkeitstest**

Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 NC CAM hat die BNetzA zur Erhöhung der Transparenz ein Berechnungstool erstellt und veröffentlicht (nachfolgend „BNetzA-Tool“<sup>2</sup>). Dieses wurde von den FNB für die im Folgenden dargestellten Berechnungen genutzt.

Gem. Ziffer 1 des Tenors des Beschlusses der BK 9 (Aktenzeichen BK9-17/609) mit Titel INKA erfolgt die Wirtschaftlichkeitsprüfung für jedes Angebotslevel eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität gem. Art. 22 NC CAM durch die BNetzA. In Teil II des Festlegungsbeschlusses führt die BNetzA aus, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung Gegenstand des Projektvorschlags sei und alle grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftlichkeitsprüfung dort zu klären seien. Folgende grundsätzliche Fragen der Wirtschaftlichkeitsprüfung müssen noch definiert werden:

1. Ausbuchungserfordernis von Bestandskapazitätsprodukten
2. Wirtschaftlichkeitsprüfung der Angebotslevel

---

<sup>2</sup> Zu finden unter:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/IncrementalCapacity/IncrementalCap\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/IncrementalCapacity/IncrementalCap_node.html)



Die FNB planen deshalb, bei der BNetzA folgendes Vorgehen für die Durchführung des Wirtschaftlichkeitstests zu beantragen:

### *1. Ausbuchungserfordernis von Bestandskapazitätsprodukten*

In den Wirtschaftlichkeitstest sollen gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. i NC CAM die verbindlich angefragten neu zu schaffenden Kapazitäten und gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. ii NC CAM die verbindlich angefragten vorhandenen Kapazitäten einfließen.

Um einen effizienten Netzausbau sicherzustellen, ist in Abstimmung mit der BNetzA als Voraussetzung für den Start des Wirtschaftlichkeitstests zu prüfen, ob die verfügbaren Kapazitätsprodukte (Bestandskapazität) im jeweiligen GWJ gemäß Projektantrag ausgebucht sind. Ist die angebotene Bestandskapazität im jeweiligen GWJ ausgebucht, geht die Menge der verbindlich angefragten neu zu schaffenden Kapazität in (kWh/h)/Jahr je GWJ in das BNetzA-Tool zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit ein. Ist die angebotene Bestandskapazität in einem GWJ nicht ausgebucht, ist die Voraussetzungen zur Durchführung des Wirtschaftlichkeitstests für dieses GWJ nicht gegeben. Es gehen für das jeweilige GWJ keine Mengen in den ökonomischen Test ein.

Die Informationen zur Buchungssituation der Bestandskapazitäten werden der BNetzA durch die betroffenen FNB bereitgestellt. Die Prüfung, ob die Bedingung der Ausbuchung der Bestandskapazität im jeweiligen GWJ erfüllt ist, erfolgt durch die BNetzA.

### *2. Wirtschaftlichkeitsprüfung des Angebotslevels*

Da in diesem Zyklus für neu zu schaffende Kapazität sechs Projekte für neu zu schaffende frei zuordenbare Kapazität betrachtet werden, gibt es wie unter II.1. beschrieben umfassende Überschneidungen der Maßnahmen, die notwendig sind, um die Kapazitäten an den unterschiedlichen Marktraumgrenzen anbieten zu können. Daher ist eine Einzelbetrachtung der Anfragen mit den dazugehörigen Maßnahmen nicht zielführend. Das Vorgehen auf das sich die FNB geeinigt haben, um alle möglichen Buchungsszenarien abzubilden, wird im Folgenden beschrieben.

Die angefragte neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze THE-TTF und Russische Föderation – THE wurde gemeinsam in einem Szenario betrachtet, da die Maßnahmen für die neu zu schaffende Kapazität entsprechend der verknüpften Anfrage einem Gesamtprojekt entstammen und somit nicht auf die einzelnen Kapazitätsanfragen bzw. Marktraumgrenzen aufgeteilt werden können.

Die Kosten der notwendigen Maßnahmen sollen im Verhältnis der Anfragen nach neu zu schaffender Kapazität angesetzt werden und in den Wirtschaftlichkeitstest einfließen.



Insgesamt werden im aktuellen Zyklus neu zu schaffende Kapazitäten (FZK) an vier Marktraumgrenzen nachgefragt. An der Marktraumgrenze zu Russland wurde zusätzlich zu neu zu schaffender Kapazität an den IPs Greifswald und Lubmin II jeweils ein Kapazitätssupgrade von vorhandener DZK zu FZK nachgefragt. Folglich können im aktuellen Zyklus für folgende Projekte Angebotslevel gebucht werden:

1. Polen TGPS
2. Russische Föderation (in einem alternativen Zuweisungsmechanismus)
3. Niederlande
4. Russische Föderation/Greifswald (Kapazitätssupgrade)
5. Russische Föderation/Lubmin II (Kapazitätssupgrade)
6. Dänemark

Für diese sechs Projekte existieren sechs Angebotslevel (Russische Föderation/Niederlande mit zwei separaten Angebotsleveln). Jedes der Angebotslevel kann selbstständig nachgefragt werden und den Wirtschaftlichkeitstest bestehen. Im Ergebnis sind sämtliche Kombinationen positiver und negativer Wirtschaftlichkeitstests denkbar. Welche der oben genannten Anfragen tatsächlich verbindlich nachgefragt werden, lässt sich erst nach den Auktionen bzw. der Auswertung des alternativen Zuweisungsmechanismus feststellen.

Um einen effizienten Netzausbau zu gewährleisten, haben die FNB jede mögliche Kombination von Anfragen abgebildet und den dafür jeweils notwendigen Ausbaubedarf ermittelt. Die Übersicht über alle 47 Kombinationen ist in der Anlage 1 aufgeführt. Die Szenarien bezüglich der Projekte an der Grenze zu den Niederlanden bzw. der Russischen Föderation sind in Optionen a) und b) dargestellt. Dies ist notwendig, da die zusätzliche Kapazität an der Grenze zu den Niederlanden eigenständig zugewiesen werden kann. Es ist jedoch geplant, die zusätzliche Kapazität an der Grenze zur Russischen Föderation in Kombination mit der zusätzlichen Kapazität an der Grenze zu den Niederlanden in einem alternativen Zuweisungsmechanismus zuzuweisen.

Die Kosten einer notwendigen Ausbaumaßnahme inklusive Betriebskosten werden den diese Maßnahme verursachenden Anfragen jeweils im Verhältnis der angefragten Leistung zugewiesen. Der Barwert der Summe dieser anteiligen Kosten an einzelnen Maßnahmen ergibt die insgesamt zulässige Erhöhung der Erlösobergrenze, die für ein Projekt im Wirtschaftlichkeitstest angenommen werden.

Für jede Anfrage ergeben sich 24 Szenarien von Kombinationen mit Anfragen an den anderen Marktraumgrenzen. Jedes dieser Szenarien hat folgende spezifischen Bestandteile, welche in der Anlage 4 aufgeführt werden:



1. f-Faktor
2. Barwert der geschätzten Erhöhung der EOG
3. Obligatorischer Mindestaufschlag

Bei der Durchführung des Wirtschaftlichkeitstests mit dem BNetzA-Tool muss zunächst festgestellt werden, welches der 47 Buchungsszenarien eingetreten ist, um in der Folge die drei oben aufgeführten Bestandteile in das Tool zur Wirtschaftlichkeitsberechnung einzutragen.

### **III. Genehmigungsantrag**

GASCADE, GUD, FLUXYS, ONTRAS und NGT beantragen bei der BNetzA die Genehmigung der unter Abschnitt II und in den zugehörigen Anlagen aufgeführten Inhalte für die Fortsetzung der Durchführung des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazitäten gem. NC CAM.



#### IV. Kontaktdaten

##### **Fluxys Deutschland GmbH**

Alessandro Brunoni

Tel.: +49 (0) 211 42 09 09 22

Alessandro.Brunoni@fluxys.com

##### **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Kerstin Kiene

Tel.: +49 511 640 607 2076

Kerstin.Kiene@gasunie.de

##### **GASCADE Gastransport GmbH**

Michael Walkus

Tel.: +49 561 934 2968

Michael.Walkus@gascade.de

##### **ONTRAS Gastransport GmbH**

René Döring/Uwe Thiveßen

Tel.: +49 (0) 341 27 111 27 71

+49 (0) 341 27 111 21 63

Rene.Doering@ontras.com

Uwe.Thivessen@ontras.com

##### **NEL Gastransport GmbH**

Michael Walkus

Tel.: +49 (0) 561 934 2968

Michael.Walkus@gascade.de

Anlage 1: Szenario Matrix

Szenario	Dänemark	Russland	Niederlande	Greifswald Upgrade	Lubmin II Upgrade	Polen Mallnow
1	1					
2a			1			
2b		1	1			
3				1		
4					1	
5						1
6a	1		1			
6b	1	1	1			
7	1			1		
8	1				1	
9	1					1
10a			1	1		
10b		1	1	1		
11a			1		1	
11b		1	1		1	
12a			1			1
12b		1	1			1
13				1	1	
14				1		1
15					1	1
16a	1		1	1		
16b	1	1	1	1		
17	1			1	1	
18	1				1	1
19a	1		1		1	
19b	1	1	1		1	
20a	1		1			1
20b	1	1	1			1
21	1			1		1
22a			1	1	1	
22b		1	1	1	1	
23a			1		1	1
23b		1	1		1	1
24a			1	1		1
24b		1	1	1		1
25				1	1	1
26a	1		1	1	1	
26b	1	1	1	1	1	
27	1			1	1	1
28a	1		1		1	1
28b	1	1	1		1	1
29a	1		1	1		1
29b	1	1	1	1		1
30a			1	1	1	1
30b		1	1	1	1	1
31a	1		1	1	1	1

Anlage 1: Szenario Matrix

Szenario	Dänemark	Russland	Niederlande	Greifswald Upgrade	Lubmin II Upgrade	Polen Mallnow
31b	1	1	1	1	1	1
	1: Wirtschaftlichkeitstest wurde bestanden leere Zelle: Wirtschaftlichkeitstest wurde nicht bestanden					















## **Ergänzende Geschäftsbedingungen der XXX für neu zu schaffende Kapazitäten ab dem XX.XX.XXXX**

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln zu den AGB der XXX („Fernleitungsnetzbetreiber“) in der Fassung vom XX.XX.XXXX (nachfolgend „AGB“) ergänzende sowie abweichende Bestimmungen für die Vermarktung von neu zu schaffenden Kapazitäten im Sinne des Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (nachfolgend „NC CAM“).

### **§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich**

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat auf der Grundlage einer Marktnachfrageanalyse die Projekte für neu zu schaffende Kapazität gemäß den Vorgaben der Art. 27 ff. NC CAM geplant und konsultiert. Die Bundesnetzagentur hat diese Projekte gemäß Art. 28 NC CAM genehmigt und die entsprechenden Beschlüsse veröffentlicht. Die neu zu schaffenden Kapazitäten werden gemäß Art. 29 NC CAM zusammen mit der jeweils verfügbaren Kapazität („Bestandskapazität“) in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität als gebündelte Standardprodukte im Rahmen abgestimmter Angebotslevel angeboten.
2. Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen finden auf alle Ein- oder Ausspeiseverträge Anwendung, die neu zu schaffenden Kapazitäten enthalten. Sofern ein Ein- oder Ausspeisevertrag sowohl neu zu schaffende Kapazität als auch Bestandskapazität enthält, finden diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen ebenfalls auf diese Bestandskapazität Anwendung.
3. Sofern in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen keine ergänzenden und / oder zu den AGB abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen für neu zu schaffenden Kapazitäten die AGB des Fernleitungsnetzbetreibers.

### **§ 2 Vertragsschluss**

1. Der Ein- oder Ausspeisevertrag hinsichtlich neu zu schaffenden Kapazitäten zwischen dem Transportkunden und dem Fernleitungsnetzbetreiber kommt mit der Zuteilung gemäß § 1 Ziffer 2 AGB mit der Maßgabe zustande, dass die Zuteilung gemäß Art. 17 Absatz 21 Satz 3 NC CAM für das Angebotslevel erfolgt, bei dem die größte Kapazitätsmenge angeboten wird, bei der die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 Absatz 3 NC CAM zu einem positiven Ergebnis führte.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die Zuteilung gemäß Art. 11 Abs. 10 NC CAM bekannt geben.

### **§ 3 Entgelte**

1. Die Entgelte im Sinne des § 25 AGB sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile, inklusive eines etwaigen Auktionsaufschlages, eines etwaigen Mindestaufschlages gem. Art. 33 Verordnung (EU)2017/460 der Kommission vom 16.03.2017 zur Festlegung

eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen sowie etwaigen zukünftigen Umlagen, die im Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages nach Maßgabe des auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblattes gelten werden. Der Leistungszeitraum ist dabei der Zeitraum, für den die vertraglichen Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden gemäß § 3 und § 4 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers gelten.

2. Im Rahmen der Auktion wird das zum Zeitpunkt dieser Auktion aktuelle, nach den regulatorischen Vorgaben gebildete spezifische Kapazitätsentgelt verwendet. Die Verwendung des spezifischen Kapazitätsentgelts nach Satz 1 ist jedoch im Rahmen der Auktion keine Vereinbarung über das Kapazitätsentgelt im Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages und enthält keinen Hinweis auf die Höhe der für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages tatsächlich vereinbarten und abzurechnenden Entgelte nach Ziffer 1. Die spezifischen Kapazitätsentgelte werden jeweils für den Leistungszeitraum des Ein- und Ausspeisevertrages vom 1.10. bis 31.12 eines jeweiligen Jahres und vom 1.1. bis 30.9. eines jeweiligen Jahres anhand der nach jeweils anwendbaren regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte vereinbart. Die Veröffentlichung neuer Entgelte beinhaltet daher keine Preisanpassung im Sinne des § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB. Abweichend zu Satz 1 wird ein etwaiger Auktionsaufschlag mit Zuteilung im Rahmen der Auktion vereinbart.
3. Abweichend von § 25 Abs. 4 AGB ist der Transportkunde berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag nach der Veröffentlichung des gemäß Ziffer 1 gebildeten und vereinbarten spezifischen Kapazitätsentgelts, das für den jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages wirksam ist, für den nachfolgenden Leistungszeitraum mit einer Frist von 10 Werktagen zum jeweiligen Beginn des nachfolgenden Leistungszeitraums zu kündigen, sofern das gemäß Ziffer 1 gebildete und vereinbarte spezifische Kapazitätsentgelt die für den Leistungszeitraum ausgewiesene Entgelthöchstgrenze gemäß Anlage 1 dieser EGB übersteigt („Sonderkündigungsrecht“). Das Sonderkündigungsrecht gemäß Satz 1 besteht ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages gemäß Ziffer 1, für den die veröffentlichten Entgelte gelten.
4. Der Transportkunde kann den jeweiligen Ein- oder Ausspeisevertrag bezogen auf den jeweils kündbaren Leistungszeitraum gemäß Ziffer 3 ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für den jeweiligen Leistungszeitraum zulässig.

#### **§ 4 Vertragsschluss im Rahmen des alternativen Zuweisungsmechanismus**

1. Die Zuweisung der neu zu schaffenden Kapazität an der Marktraumgrenze zwischen der Russischen Föderation und dem Trading Hub Europe (THE) erfolgt im Rahmen eines alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 30 NC CAM in Abhängigkeit von der verbindlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an der Marktraumgrenze Niederlande und dem THE wie in den nachfolgenden Absätzen beschrieben.
2. Der Abschluss des Ein- und Ausspeisevertrages erfolgt weiterhin über eine Kapazitätsbuchungsplattform in der Jahresauktion. Die betroffenen Kapazitätsprodukte können dem Angebotslevel (Anhang 2) zum Projektvorschlag zwischen der Russischen Föderation und dem THE entnommen werden.

3. Die verbindliche Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an der Marktraumgrenze zwischen der Russischen Föderation und dem THE kann von dem buchenden Transportkunden zurückgezogen werden, wenn dieser die neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze zwischen den Niederlanden und dem THE verbindlich nachfragt und die neu zu schaffende Kapazität an dieser Marktraumgrenze in Folge eines negativen Wirtschaftlichkeitstest nicht zugewiesen wird.
4. Der Transportkunde ist verpflichtet im Voraus mitzuteilen, ob er beabsichtigt, die Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an der Marktraumgrenze zwischen der Russischen Föderation und dem THE zurückzuziehen, wenn die neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze zwischen dem THE und den Niederlanden nicht zugewiesen wird. Die Absichtsbekundung muss vor dem Beginn der ersten Auktionsrunde der jährlichen Auktion 2021 für Jahreskapazität unter der Emailadresse [xxx@xxx.de](mailto:xxx@xxx.de) mitgeteilt werden.
5. Erfolgt vor der ersten Auktionsrunde keine Absichtsbekundung, wird die verbindliche Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an der Marktraumgrenze zwischen der Russischen Föderation und dem THE, unabhängig von der Buchungssituation, für neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze zwischen den Niederlanden und dem THE zugewiesen.
6. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird Transportkunden, die an dem alternativen Zuweisungsmechanismus teilgenommen haben, über die jeweiligen Ergebnisse der Zuweisung der neu zu schaffenden Kapazität unverzüglich informieren.

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden**

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um
  - a. sicherzustellen, dass die dem Transportkunden zugeteilten neu zu schaffenden Kapazitäten rechtzeitig zum Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages verfügbar gemacht werden, und
  - b. die Inbetriebnahme der Infrastruktur für die neu zu schaffenden Kapazitäten mit angrenzenden Netzbetreibern soweit erforderlich abzustimmen.
2. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der zuständigen Behörden, die regulatorischen Rahmenbedingungen, sowie die üblichen, auf der Grundlage der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Entschädigungsleistungen für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu berücksichtigen.
3. Sofern sich im Verlaufe desjenigen Netzausbaus, der im Verantwortungsbereich des Fernleitungsnetzbetreibers liegt, herausstellt, dass die neu zu schaffenden Kapazitäten an dem Kopplungspunkt nicht zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden können, reduzieren sich die gebuchten Ein- und Ausspeiseverträge gem. GasNZV § 18 anteilig auf den Teil der Bestandskapazität, sofern der betroffene Ein- oder Ausspeisevertrag sowohl neu zu schaffende Kapazität als auch Bestandskapazität enthält. Unverzüglich nachdem der Fernleitungsnetzbetreiber gesicherte Kenntnis über eine Verzögerung erlangt hat, wird er den Transportkunden in Textform informieren und mitteilen, wann die

neu zu schaffenden Kapazitäten bereitgestellt werden können und in welchem Umfang die gebuchten Bestandskapazitäten zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages zur Verfügung stehen. Während der Verzögerung ruhen sowohl die Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers, neu zu schaffende Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, als auch die Pflichten des Transportkunden, Entgelte für den von der Verzögerung betroffenen Anteil des Ein- oder Ausspeisevertrags zu zahlen. Sofern die Verzögerung vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht zu vertreten ist, ist der Transportkunde verpflichtet, frühestmöglich an den Auktionen teilzunehmen, um unmittelbar anschließend an die initiale Vermarktungsperiode gem. NC CAM Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 der neu zu schaffenden Kapazitäten die Standardkapazitätsprodukte am betroffenen Kopplungspunkt zu buchen, wie sie dem Umfang und dem Zeitraum der von der Verzögerung betroffenen Ein- bzw. Ausspeiseverträgen entsprechen. Die Verpflichtung des Transportkunden gilt auch als erfüllt, wenn einem Dritten die neu zu schaffenden Kapazitäten zugewiesen werden. Darüber hinausgehende Ansprüche der Parteien untereinander sind ausgeschlossen.

4. Für den Fall, dass Kapazitäten an Kopplungspunkten, die dem jeweiligen Kopplungspunkt des Fernleitungsnetzbetreibers vor- bzw. nachgelagert sind, zum Beginn des vereinbarten Leistungszeitraums nicht zur Verfügung stehen, bleibt der Transportkunde zur Vertragserfüllung verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Zahlung der im Ein- oder Ausspeisevertrag vereinbarten Entgelte. Der Transportkunde ist in diesem Fall nicht berechtigt, vom Ein- oder Ausspeisevertrag zurückzutreten oder diesen anderweitig zu beenden. Die vor- bzw. nachgelagerten Kapazitäten an Kopplungspunkten im Sinne dieser Ziffer 4 Satz 1 umfassen ebenfalls die Kapazitäten auf der anderen Seite des jeweiligen Kopplungspunktes, an dem gebündelt vermarktet wird. In diesem Fall gilt die Verpflichtung des Transportkunden zur Vertragserfüllung abweichend zu § 8 Ziffer 6 der AGB.
5. In Bezug auf Ziffer 3 und Ziffer 4 gilt insbesondere, dass der Transportkunde nicht berechtigt ist, sich auf § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bzw. § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) oder § 31 Abs. 5 AGB (Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten) zu berufen.

Anlage 4: Parameter für den Wirtschaftlichkeitstest für das Projekt Russische Föderation

Ergebnis des Wirtschaftlichkeitstests für das Projekt RU-THE								
Szenario	Dänemark	Niederlande	Greifswald Upgrade	Lubmin II Upgrade	Polen Mallnow	Barwert der Erhöhung der EOG	Obligatorischer Mindestaufschlag	f-Faktor
2b		1				695.533.476 €	1,66	0,61
6b	1	1				572.527.079 €	0,14	0,53
10b		1	1			481.471.868 €	0,00	0,52
11b		1		1		481.137.792 €	0,00	0,52
12b		1			1	693.381.101 €	1,63	0,61
16b	1	1	1			453.597.549 €	0,00	0,52
19b	1	1		1		494.745.162 €	0,00	0,52
20b	1	1			1	657.323.186 €	1,19	0,59
22b		1	1	1		398.556.412 €	0,00	0,52
23b		1		1	1	616.379.191 €	0,68	0,56
24b		1	1	1	1	605.085.971 €	0,54	0,55
26b	1	1	1	1		380.723.625 €	0,00	0,52
28b	1	1		1	1	596.064.855 €	0,43	0,55
29b	1	1	1		1	596.056.112 €	0,43	0,55
30b		1	1	1	1	578.741.297 €	0,22	0,53
31b	1	1	1	1	1	572.739.665 €	0,14	0,53

1: Wirtschaftlichkeitstest wurde bestanden

leere Zelle: Wirtschaftlichkeitstest wurde nicht bestanden